

Neue Rechtsvorschriften

Erlaß und Vollziehung

von Arrestbefehlen noch § 120 StPO

GERHARD ROMMEL,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR
HEINZ PILTZ,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 (GBl. I 1984 Nr. 31 S. 379) ist die 2. DB zur StPO — Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen — in Kraft getreten. Diese Rechtsvorschrift gestaltet das Arrestverfahren auf der Grundlage des § 120 StPO näher aus, um seine noch effektivere Anwendung zu sichern.

Die Wirksamkeit des Strafverfahrens wird maßgeblich von der differenzierten Nutzung strafprozessualer Maßnahmen zur konsequenten Strafenverwirklichung und zügigen Wiedergutmachung des Schadens bestimmt. Zu diesen Maßnahmen gehört der Arrestbefehl nach § 120 StPO. Er ist anzuwenden, wenn auf Grund der Straftat und ihrer Folgen sowie des Verhaltens des Täters die Verwirklichung einer Geldstrafe, einer Mehrerlöseinzahlung oder einer Gegenwertzahlung (§ 1 Abs. 2 der 2. DB zur StPO), die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens und die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu sichern sind. Muß der Täter mit seinem Vermögen für die von ihm rechtswidrig dem sozialistischen Eigentum oder dem Eigentum der Bürger zugefügten Schäden einstehen, dann wird dies durch den Erlaß eines Arrestbefehls gesichert, wenn sich die Notwendigkeit dazu aus der Höhe der Zahlungspflicht oder aus der zu besorgenden Zahlungsunwilligkeit des Täters ergibt. Diese Maßnahme ist geeignet, den Erziehungsprozeß zu fördern und dem Täter nachdrücklich seine gesellschaftlichen und rechtlichen Pflichten bewußt zu machen.¹

Der Arrestbefehl ist eine zeitlich und sachlich begrenzte strafprozessuale Sicherungsmaßnahme, mit der gewährleistet werden soll, daß nach dem rechtskräftigen Ausspruch einer Geldstrafe, einer Mehrerlöseinzahlung oder einer Zahlung des Gegenwerts², nach der Auflegung der Auslagen des Strafverfahrens sowie nach der rechtskräftigen Entscheidung über den Schadenersatzanspruch die Zahlungsverpflichtungen unverzüglich aus dem Vermögen des Verurteilten erfüllt werden können.³

Die Sicherung hierfür geeigneter Vermögenswerte des Beschuldigten oder des Angeklagten mit dem Arrestbefehl wird durch Pfändung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 96 bis 126 ZPO) durchgeführt. Eine Zahlung aus den gepfändeten Vermögenswerten oder deren Verwertung (§§ 122 bis 125 ZPO) findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Bestehende Eigentumsrechte (§ 23 ZGB) — auch Miteigentumsrechte — werden nicht verändert. Der Arrestbefehl bewirkt jedoch bestimmte, zeitlich begrenzte Einschränkungen von Eigentümerbefugnissen, so z. B. Verfügungsverbote über gepfändete Vermögenswerte (§119 Abs. 3 Satz 4 ZPO). Daraus folgt, daß Dispositionen vom Eigentümer oder von Dritten (z. B. Verkauf, Tausch und Schenkung) nicht vorgenommen werden dürfen oder nur nach entsprechender Änderung des Arrestbefehls (§ 6 Abs. 2 und 3 der 2. DB zur StPO).⁴

Zur Feststellung der für den Arrest geeigneten Vermögenswerte

In der Praxis hat sich bewährt, wenn der Staatsanwalt in den Fällen, in denen eventuell der Erlaß eines Arrestbefehls erforderlich ist, bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens prüft, ob und ggf. welche Vermögenswerte des Beschuldigten für die bestehenden oder zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen gepfändet werden können. Dies schließt spätere Prüfungen nicht aus, denn nicht selten ändern sich im Verlauf der Ermittlungen z. B. Schadenssummen und Feststellungen zu Vermögenswerten.

Der mit dem Arrestbefehl beabsichtigte Erfolg hängt weitgehend von der Qualität der ersten Untersuchungshandlungen, von ihrer exakten Vorbereitung und Ausführung ab. Der Staatsanwalt sollte daher bemüht sein, daß z. B. Durchsuchungs- und Beschlagnahmehandlungen rationell genutzt werden, um an Ort und Stelle alle zugänglichen sachdienlichen Informationen über Eigentumsrechte des Beschuldigten an Sachen, Grundstücken, Gebäuden usw. zu erlangen. Er

sollte Hinweise dazu von Zeugen, anderen Bürgern und vom Beschuldigten selbst aufnehmen und überprüfen. So ist vor allem auf Beweismittel über bestehende Eigentumsrechte zu achten (z. B. Kaufverträge, Rechnungen, Lieferscheine, Garantiekunden, Versicherungsunterlagen und Kfz-Papiere).

Die Vernehmung des Beschuldigten ist zur Feststellung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu nutzen. In einigen Bezirken werden mit Erfolg selbstentwickelte Fragespiegel genutzt und Verdienstbescheinigungen beigezogen.⁵ Bei Sachvermögen müssen die speziellen Merkmale und vermögensrechtlichen Daten derjenigen Vermögenswerte erfaßt werden, die durch Arrestbefehl gepfändet werden sollen. Hierzu wurden in der Praxis bereits zuverlässige Methoden ihrer Kennzeichnung entwickelt, um damit Verwechslungen auszuschließen und jederzeit eine zweifelsfreie Identifizierung zu ermöglichen. Rationellere Methoden hierfür müssen aber insbesondere noch bei wertintensiven Sachen gefunden werden (z. B. bei Münz-, Briefmarken- oder Kunstsammlungen, bei Antiquitäten und Erzeugnissen aus Edelmetall).

Für das Prozeßgericht ergeben sich die Prüfungspflichten zum Erlaß eines Arrestbefehls mit dem Eingang der Anklageschrift oder eines Antrags auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder auf Erlaß eines Arrestbefehls; sie entstehen aber auch bei Erweiterung der Anklage durch den Staatsanwalt (§ 237 StPO).

Verantwortung für die Vollziehung des Arrestbefehls

Die Vollziehung des Arrestbefehls durch die Pfändung von Vermögenswerten obliegt im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt rund im gerichtlichen Verfahren dem Sekretär des Kreisgerichts. Der Staatsanwalt hat im Ermittlungsverfahren, wenn er selbst den von ihm erlassenen Arrestbefehl vollzieht, die Pfändung nach den Vorschriften der ZPO durchzuführen. Insoweit stehen ihm die Befugnisse eines Sekretärs des Kreisgerichts bei der Pfändung von Forderungen und Sachen zu (§5 Abs. 2 der 2. DB zur StPO). Der Staatsanwalt hat die gepfändeten Sachen zu verwahren und in ihrem Wert zu erhalten. Bis zur Aufhebung seines Arrestbefehls (bei nicht freiwilliger Zahlung durch den Verurteilten bis zur Verwertung gepfändeter Sachen nach Rechtskraft der Entscheidung) muß er daher die Sicherung des gepfändeten Vermögens gewährleisten und Schäden, Verluste oder Wertminderungen ausschließen. Die von H. Müller in NJ 1984, Heft 7, S. 285 vertretene Auffassung, daß die Verantwortung dafür mit der Übergabe der Strafsache auf das Prozeßgericht übergeht, widerspricht den jetzigen Festlegungen. Die gleichen Aufgaben der Sicherung und des Schutzes obliegen dem Sekretär des Kreisgerichts, der den Arrestbefehl des Prozeßgerichts nach § 120 Abs. 5 StPO vollzieht.

Diese Arbeitsweise hat sich in der Praxis bewährt und auch zu guten Ergebnissen bei der Sicherung der Wieder-

1 Vgl. M. Göder/G. Kaabe, „Höhere Wirksamkeit von Strafverfahren auch durch die Anwendung von Arrestbefehlen“, NJ 1983, Heft 8, s. 334 f.

2 Beim Erlaß eines Arrestbefehls zur Sicherung der Verwirklichung der Mehrerlöseinzahlung oder der Zahlung des Gegenwerts sind folgende materielle Bestimmungen zu beachten:

— § 14 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz vom 3. JuU 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) i. V. m. §§ 19 ff. der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

— §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 2 Zollgesetz vom 28. März 1962 i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242, Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827) und des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147).

— § 19 Abs. 2 Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147).

3 Zur Verwirklichung von Geldstrafen vgl. §§ 2 Abs. 1, 23 der 1. DB zur StPO. Zur Verwirklichung der Mehrerlöseinzahlung und der Zahlung des Gegenwerts vgl. die §§ 34, 50, 51 der 1. DB zur StPO. Werden vollstreckbare Schadenersatzverpflichtungen nicht freiwillig erfüllt, ist auf Antrag des Geschädigten (Gläubigers) gemäß § 86 Abs. 1 ZPO die Vollstreckung gegen den Verpflichteten (Schuldner) durchzuführen.

4 Verstößt der Beschuldigte oder Angeklagte gegen die Verfügungsverbote nach Erlaß eines Arrestbefehls, tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen schweren Gewahrsamsbruchs nach § 239 StGB oder ordnungswidrigkeitliche Verantwortlichkeit nach § 3 OWVO ein. schließt er über die dem Arrestbefehl unterliegenden Vermögenswerte Verträge ab, sind diese gemäß § 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB nichtig.

5 Vgl. H. Piltz, „Bewährte Methoden zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen und zur Verwirklichung von Geldstrafen“, NJ 1984, Heft 8, S. 330.